



Eidgenössisches Justiz und Polizei-  
departement EJPD  
Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Bundesamt für Justiz (BJ)  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
**lukas.iseli@bj.admin.ch**

Bern, 13. Juni 2018

**Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) Bundeslösung Infostar und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 9. März 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

**Infostar**

Der SGV begrüsst es, dass für die Neu- und Weiterentwicklung des Personenstandsregister (Infostar) zukünftig der Bund verantwortlich ist (Art. 76 E-ZStV). Es ist eine jährliche Gebühr von 500 Franken pro Anwender vorgesehen für die Nutzung des Systems zu Zivilstandszwecken (Art. 77 E-ZStV).

Mit der Änderung zur «Beurkundung des Personenstands und Grundbuch» (14.034) vom 15. Dezember 2017 wird zukünftig auch den Einwohnerdiensten in Infostar ein Abrufverfahren zur Verfügung gestellt. Mit einem Abrufverfahren aus Infostar für die Einwohnerdienste wird sich wohl auch die Gebührenfrage für die zusätzlichen Nutzenden von Infostar in den Einwohnerdiensten stellen. Wir möchten daher bereits jetzt festhalten, dass für die Anwenderinnen und Anwender der Einwohnerdienste aus folgenden keine Gebühren erhoben werden dürfen:

- Die Einwohnerdienste nehmen keine Mutationen in Infostar vor. Sie werden Infostar lediglich zur Abfrage von bestimmten Merkmalen und nicht für zivilstandsamtliche Zwecke nutzen. Insbesondere soll die Abfrage auch zur Verifikation von Daten dienen, die im Einwohnerregister geführt werden müssen. Bei Differenzen zwischen den verschiedenen Bundesregistern sind die Einwohnerdienste verpflichtet, die Daten aus Infostar zu übernehmen.
- Die Einwohnerregister sind Grundlage für die Datenlieferungen an das BFS, welches hohe Anforderungen an die Datenqualität stellt.

- Auch im weiteren Zusammenhang mit der Einführung der Registerharmonisierung, haben die Gemeinden einen erheblichen zusätzlichen Aufwand, der vor allem dem Bund zu Gute kommt.
- Die Gemeinden (Einwohnerdienste) erhalten für den mit der Registerharmonisierung zusätzlich entstandenen Aufwand und für Datenlieferungen an das Bundesamt für Statistik keinerlei finanzielle Entschädigung.

**Aus den erwähnten Gründen dürfen den Einwohnerdiensten für die künftige Abfragemöglichkeit in Infostar keine Kosten entstehen.**

### **Fehlgeborene**

Eine Totgeburt oder eine Fehlgeburt ist für die betroffenen Eltern ein mit viel Trauer und Leid verbundener Schicksalsschlag. Diese Eltern sollen bestmöglich unterstützt werden und es sollen ihnen nicht durch bürokratische Hürden weitere Schmerzen zugefügt werden. Wichtig ist hier, dass betroffene Eltern die Möglichkeit haben, ihre Kinder (seien es verstorbene, totgeborene oder fehlgeborene) zu bestatten. In den letzten Jahren hat sich hier vieles zum Guten gewendet; auf den Wunsch der Eltern nach einer Bestattung wird auch bei Sternenkindern nun eingegangen. Dies hilft den Eltern in der Trauerbewältigung. Und sie haben später einen Ort, an den sie wieder gehen können.

Daneben ist es für viele Eltern wichtig, ein amtliches Dokument zu haben, welches die Geburt bestätigt. Dieser Wunsch ist sehr verständlich und die Eltern sollen auf Wunsch ein amtliches Dokument erhalten. Der Weg zum amtlichen Dokument sollte aber nicht über Infostar führen. Die heutige Regelung (22 Schwangerschaftswochen, 500 Gramm) ist international anerkannt. Ein Abweichen davon drängt sich nicht auf. Den Vorschlag des Bundes, auch Fehlgeburten im Personenstandsregister einzutragen, lehnt der SGV ab.

Der SGV schliesst sich hier der Stellungnahme des Schweizerischen Verbands für Zivilstandswesen an und beantragt, die deutsche Lösung in Analogie in der ZStV aufzunehmen. Ausdrücklich mitgemeint ist damit Abs. 4 des § 31 der (deutschen) Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV). Dass ein Kind einer Mehrlingsgeburt, nur weil es ein paar Gramm zu leicht und tot auf die Welt gekommen ist, nicht eingetragen werden kann, wird von Eltern nicht verstanden und ist für diese grausam.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

### **Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger

Kopie an:

Schweizerischer Städteverband, Bern  
Verband Schweizerischer Einwohnerdienste  
Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen